

Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Trainings beim TSV Dahme e.V.,

Die Landesregierung hat wie angekündigt neue Testpflichten für ungeimpfte Menschen beschlossen. Die Regelungen gelten ab Montag, den 23.08.21.

1.) Allgemeines

- a) Die allgemeinen Regelungen der Bundesregierung und die Regeln des Landes Schleswig- Holstein, sowie die Empfehlungen der Fachverbände (DOSB, Landessportverband) sind zu beachten und strikt Folge zu leisten.
- b) Die Leitplanken des DOSB sind einzuhalten.
- c) Dieses Hygienekonzept ist den Trainern und den Sportler (oder deren Erziehungsberechtigte) mitzuteilen.
- d) Ein Aufenthalt im Trainingsbereich ist nur den Sportler und dem Trainer möglich
- e) Von dem Sportler (oder deren Erziehungsberechtigte) und Trainer werden die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.
- f) Vor jedem Training müssen Trainer und Sportler eine Handdesinfektion durchführen
- g) Desinfektionsmittel sind für Sportler und Trainer zur Verfügung zu stellen.
- h) Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Sportausübung eingelassen werden:
 1. Geimpfte und genesene Menschen (genesene 28 Tage nach PCR Test maximal 6 Monate danach)
 2. getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV,
 3. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
 4. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer **Bescheinigung der Schule** nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden. Unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/Corona_wir_testen_Bescheinigung_negativer_Selbsttest.html kann die Bescheinigung heruntergeladen werden sowie im Anhang verfügbar.
- i) Es trainieren möglichst feste Partner, die auch durch familiäre oder sonstige Umstände sowieso häufig miteinander Kontakt haben.
- j) Die Umkleidekabinen dürfen wieder eingeschränkt genutzt werden, wir **empfehlen** aber **umgezogen zum Sport zu kommen**.
- k) Das Tragen eines Mund-Naseschutzes ist auf dem Parkplatz vor der Halle Pflicht.
- l) Vor der Sporthalle (zu Teilnehmern anderer Gruppen) ist der Mindestabstand 1,5 m einzuhalten!
- m) Die Maske kann zum Sporttreiben abgenommen werden, und wird dann in der **eigenen Tasche** verstaut. Das **offene liegenlassen der Maske ist nicht** erlaubt.

2.) Schritt 1 Vorbereitung und Durchführung der Trainingsstunde in der **Sporthalle mit Kontakt**

- a) Vor dem Training die Impf-, Genesene-, Testbescheinigung mitnehmen.
- b) Die Teilnehmer(innen) bringen notwendiges Equipment wie Handtuch, Wasserflasche, evtl. Trainingswaffen etc. selbst mit und verstauen Ihre Sachen in Ihrer eigenen Tasche.
- c) Vorbereitung der Halle für das Training: Lüften, Desinfektion der Türgriffe, vorbereiten der Listen zur Kontaktdaten Erfassung, Desinfektionsmittel bereithalten
- d) Einlass der Trainierenden über den Eingang, Handdesinfektion überwachen.
- e) nach dem Training verlassen die Teilnehmer(innen) die Sporthalle, die Türen werden durch die Trainer geöffnet, die Halle wird nochmal gründlich gelüftet, die genutzte Matte und Geräte nochmals desinfiziert

3.) Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

Wird im Verein ein Verdacht auf Covid-19 Infektion festgestellt, so müssen folgende Sofortmaßnahmen durch den Verein eingeleitet werden:

- a) Die Verdachtsperson setzt sofort Ihren Mundnasenschutz auf.
- b) Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum (wenn möglich) oder im Freien isoliert

c) Betreuung (Minderjähriger) durch eine zuständige Betreuungsperson (Trainer)

d) Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

e) Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.

Der Verantwortliche Trainer ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19 Erkrankung (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sofort werden auch die Eltern informiert. Inhalte dieser Meldung sind:

a) Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)

b) Angaben zur meldenden Person

c) Angaben zu betroffener Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht)

d) Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes

e) Erkrankungsbeginn

f) Meldedatum an das Gesundheitsamt

g) Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung

h) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Eine

Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, nach ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

5. Schlussbestimmung:

Die Hohe Anforderung an den Verein besteht darin, dass alle Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzugehen.

Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen seitens der Sportler des Vereins, muss die Teilnahme am Training untersagt werden. Wir gehen davon aus, dass sowohl Sportler, Trainer als auch alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Vereinsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Entwurf für die Schule zur Bescheinigung beim Sport

Name und Ort der Schule

**Bescheinigung über das
Vorliegen eines negativen SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttests**

Das Vorliegen eines negativen Antigen-Selbsttests unter Aufsicht wird bestätigt für

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Der Antigentest wurde im Rahmen einer Testung im Sinne des § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz bzw. § 8 Abs. 1 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen

als Selbsttest in der Schule

durchgeführt. Das hierbei Aufsicht führende Personal ist fachkundig, allerdings in der Regel nicht in besonderer Weise medizinisch geschult.

Testdatum und ungefähre Uhrzeit: _____

Unterschrift aufsichtführende Person / Schulstempel:
